

29/SN-216/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4472

Bregenz, am 4.3.1986

An das
Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 W i e n

GEZENTWURF
Z. 1-GE/9.86
Datum: 10. MRZ. 1986
Verteilt: 11. MRZ. 1986 <i>proh</i>

Dr. Hajek

Betrifft: Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 15.12.1985, Zl. 34.401/5-2/85

Zum übermittelten Entwurf eines Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

1. Es wird begrüßt, daß im vorliegenden Entwurf nicht mehr versucht wird, die Überlassung von Arbeitskräften an Dritte generell zu verbieten, sondern daß nunmehr die festgestellten negativen Auswirkungen durch eine Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen beseitigt werden sollen. Diese Vorgangsweise entspricht den Stellungnahmen der Vorarlberger Landesregierung zu vorangegangenen Entwürfen einer gesetzlichen Regelung.
2. Den verfassungsrechtlichen Auswirkungen dieser neuen Ausgangslage wird jedoch im Entwurf nicht Rechnung getragen. In den Erläuterungen zum Entwurf werden unzulässigerweise verschiedene Kompetenzgrundlagen miteinander vermischt, was zu verfassungswidrigen Regelungen im Entwurf führt.
 - a) So beinhalten die §§ 4 bis 6 des Entwurfes arbeitsrechtliche Regelungen, die schon vor der B.-VG.-Novelle 1974 zum Kompetenztatbestand "Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz" nach den Art. 10 und 12 B.-VG. gehörten. Die Ersetzung des Begriffes "Arbeiterrecht" durch den Begriff "Arbeitsrecht" in Art. 10

Abs. 1 Z. 11 B.-VG. hat daher in diesem Bereich keinerlei Kompetenzerweiterung für den Bund bewirkt. Dies bedeutet, daß der Bund hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter weiterhin auf die Regelung von Grundsätzen beschränkt ist.

- b) Soweit noch andere Bestimmungen des Entwurfes den Schutz der Arbeitnehmer gegen eine Ausbeutung oder vorzeitige Abnützung ihrer Arbeitskraft zum Gegenstand haben, gilt das unter Punkt a) Gesagte sinngemäß.
- c) In zahlreichen weiteren Regelungen (insbesondere die §§ 8 ff) steht nicht das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Vordergrund, sondern ein vom Arbeitsverhältnis losgelöstes unmittelbares Verhältnis von Privaten zum Staat. Das Arbeitsverhältnis ist nur mehr ein Anknüpfungspunkt unter anderen. Dieser Bereich gehört nicht mehr zum rechtswissenschaftlichen Begriff "Arbeitsrecht", der als Ausgangs- und Kernbereich das durch den Arbeitsvertrag begründete Arbeitsverhältnis hat (vgl. Spielbüchler-Floretta, Arbeitsrecht I, 1976, Seite 1).
- d) In diesem Zusammenhang wird auf die von der Vorarlberger Landesregierung bereits mehrfach, zuletzt in der Stellungnahme vom 20. Juli 1982, PrsG-4472, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt wird, vorgebrachten kompetenzrechtlichen Einwände gegen die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Arbeitsvermittlung hingewiesen.
- e) Wenn man der Annahme einer Bundeskompetenz folgen wollte, dann käme allenfalls für die Regelungen der §§ 8 ff nur die Zuständigkeit nach Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B.-VG. ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie") in Betracht. Dafür, daß der Bereich der Regelungen nach den §§ 8 ff des Entwurfes von den "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" zum "Arbeitsrecht" "gewandert" sein sollte (vgl. die nicht näher begründete Behauptung auf Seite 14 der Erläuterungen zum Entwurf), fehlt jedoch jeglicher Anhaltspunkt. Auf Seite 15 der Erläuterungen wird der

- 3 -

Eindruck erweckt, als könne diese Verschiebung innerhalb der Kompetenztatbestände durch eine einfachgesetzliche Regelung bewirkt werden.

Richtig wäre somit nur die dazu im Widerspruch stehende Feststellung auf Seite 16 der Erläuterungen, daß für im Gesetzentwurf enthaltene Regelungen über die Bewilligungserteilung der Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B.-VG. die Bundeskompetenz eröffne.

Allerdings wird im Gesetzentwurf nicht die notwendige Schlußfolgerung gezogen, sondern von der Zulässigkeit einer unmittelbaren Bundesvollziehung ausgegangen. Gewerberechtliche Regelungen müssen jedoch nach Art. 102 B.-VG. in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden.

3. Es wird daher beantragt, den Entwurf in verfassungsrechtlicher Hinsicht neu zu überarbeiten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

